Große Kreisstadt COSWIGInformation des Fachbereichs Bauwesen



Der Grünanteil einer Stadt mit Bäumen und anderen Gehölzen ist ein wichtiger Baustein zum persönlichen Wohlbefinden im eigenen Wohnumfeld und für eine attraktive Stadt. Bäume und andere Gehölze sind die für Jeden sichtbaren Grünstrukturen und stadtbildprägend. Sie dienen nicht der Verbesserung des Stadtklimas, sondern sind auch Lebensraum für wildlebende Tiere.

Durch einen verantwortungsvollen und sorgsamen Umgang mit bestehenden Gehölzen, auch mit Hecken, Sträuchern und Klettergehölzen, kann ein persönlicher Beitrag zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas geleistet und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichergestellt werden.

Nachfolgend wird daher ein Überblick über die wesentlichen Regelungen der Gehölzschutzsatzung gegeben. Im Zweifel ist die Regelung der Gehölzschutzsatzung in Verbindung mit den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften maßgeblich.

1. Geschützte Bäume und Gehölze

Geschützte Bäume und Gehölze im gesamten Stadtgebiet Coswig sind nach § 2 Abs. 1 der Gehölzschutzsatzung unter anderem:

- Laub- und Nadelbäume, auch Obstbäume, Nussbäume und Straßenobstbäume, ab einem Stammumfang von 60 cm, gemessen in 1 Meter Höhe
- Sträucher von mindestens 3 m Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 30 cm Umfang über dem Erdboden
- Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang, ausgenommen die Gemeine Waldrebe und Weinreben, die zur Traubenerzeugung genutzt werden
- freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m, einer Breite von 2,00 m und einer Länge von mindestens 10 m
- Ersatzpflanzungen nach der Gehölzschutzsatzung

Ob es sich um einheimische Gehölze handelt oder nicht, ist für den Schutzstatus nicht relevant.

Für den Schutzstatus spielt es auch keine Rolle, ob es sich um Wildaufwuchs oder gepflanztes Gehölze handelt.

Die Satzung gilt nicht für Gehölze:

- in Kleingärten, jedoch auf den Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen
- Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes
- auf Deichen und Deichschutzstreifen; an Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken
- auf Produktionsflächen von Baumschulen und erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen, soweit es um den direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestand geht.

2. Schutzbereich eines geschützten Gehölzes

Bäume und Gehölze benötigen zur Wasser- und Nährstoffaufnahme einen Bereich, in dem die Wurzeln wachsen können. Deshalb sieht die Gehölzschutzsatzung einen Schutzbereich um die Bäume und Gehölze vor, in dem nachteilige Eingriffe nicht erfolgen dürfen.

Der Schutzbereich beträgt bei

- Bäumen und Gehölzen die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m.
- bei säulenförmigen Bäumen die Fläche unter der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers.
- Sträuchern die Fläche unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1 Meter.

3. Veränderungen eines geschützten Gehölzes, Eingriffe

Wesentliche Veränderungen, Beschädigungen oder sogar Beseitigungen geschützter Gehölze oder Eingriffe in deren Schutzbereiche sind nach § 4 der Gehölzschutzsatzung verboten. Dies sind beispielsweise:

- Beseitigung oder Zerstörung des Gehölzes
- wesentliche Veränderungen des äußeren Aufbaus;
 Da die Wesentlichkeit einer Veränderung auch baumart- und zustandsabhängig ist, wird hierzu eine Abstimmung empfohlen.
- Zerstörung von Wurzeln
- Bodenverdichtung, Bodenversiegelung etc.

Zulässig sind z. B. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung von Gehölzen wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitte an Jungbäumen, Obstbaumschnitte zur Erhaltung der Ertragsfunktion, Entnahme von Totholz.

4. Ausnahmen von verbotenen Handlungen

Unter bestimmten Umständen können Ausnahmen oder Befreiungen von an sich verbotenen Handlungen an geschützten Gehölzen gewährt werden. Hierzu ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

Antragsverfahren

Der Antrag kann als PDF-Formular im Satzungsverzeichnis unter www.coswig.de in der Rubrik Rathaus – Stadtpolitik – Stadtrecht oder formlos gestellt werden.

Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens ist dieser Antrag Bestandteil der Bauantragsunterlagen und bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Anderenfalls reichen Sie den Antrag beim Eigenbetrieb Kommunale Dienste, Ziegelweg 3, 01640 Coswig ein oder senden diesen per Email an dombrowsky@eigenbetrieb-coswig.de.

<u>Antragsangaben</u>

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- Artname des Gehölzes soweit bekannt -
- Lageplan mit Standorten der Gehölze
- Größenangaben zum Stammumfang und Kronendurchmesser
- kurze Begründung

Bearbeitungsfrist und Genehmigungsfiktion

Außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Wochen ab Eingang des vollständigen Antrags. Nach Ablauf der Bearbeitungsfrist gilt der Antrag von Gesetzes wegen als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gelten die Verfahrensvorschriften der Sächsischen Bauordnung. Über den Antrag wird dann im Genehmigungsbescheid entschieden.

Kosten

Die Entscheidung über den gestellten Antrag ergeht kostenfrei.

Ersatzpflanzungen

Sofern die Beseitigung von Gehölzen genehmigt wird, kann der Antragssteller zu Ersatzpflanzungen oder einer Ersatzzahlung verpflichtet werden.

Ansprechpartner im Vorfeld

Abstimmungen im Vorfeld oder Rücksprachen zur eigenen Sicherheit bei der Anwendung der Gehölzschutzsatzung:

Eigenbetrieb Kommunale Dienste - Herr Dombrowsky (Leiter Grünanlagen) Tel. 03523 71043